

Satzung des Vereins TUSIIMA NAWANYAGO

vom 06. Oktober 2017 in der Fassung vom 08. Dezember 2017

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen: TUSIIMA NAWANYAGO.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Gemmingen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Projekte und Maßnahmen in Uganda verwirklicht, die
 - a) der Hilfe zur Selbsthilfe,
 - b) der Förderung und der Erhaltung der Gesundheit
 - c) der Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (z.B. Unterstützung durch Zahlung des Schulgeldes)
 - d) der Verbesserung der Lebensumstände für bestimmte sozial schwache Zielgruppen
 - e) und der Weiterbildung von Erwachsenendienen.

Außerdem wird der Satzungszweck durch Informationsveranstaltungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensumstände in Uganda erfüllt.

- (4) Der satzungsmäßige Zweck soll vor allem erreicht werden durch regionale Projekte zur Stärkung der Infrastruktur und der personellen und sachlichen Ausstattung von Krankenhäusern/Krankenstationen in stark bedürftigen Gebieten. Das Spektrum der Hilfe

reicht dabei von der Bereitstellung von medizinischen Geräten und Personal in ausgewählten Krankenhäusern/Krankenstationen bis hin zur infrastrukturellen Stärkung der bestehenden Einheiten z.B. bei der Wasser- und Stromversorgung sowie einem Wissenstransfer. Ziel ist dabei vor Allem eine Hilfe zur Selbsthilfe, also eine langfristige Stärkung der Infrastruktur vor Ort und damit eine nachhaltige Wirkung der Hilfsleistungen. Der Verein stellt dafür neben der persönlichen Arbeitskraft freiwilliger Helfer ggf. auch die nötigen Geldmittel vor Ort zur Verfügung oder schafft nötige Güter/Ausrüstungsgeräte in Deutschland an und verbringt sie dorthin.

Die Tätigkeit im Verein erfolgt im Wesentlichen selbständig über ausgewählte Projekte und unabhängig von Parteien und Konfessionen. Kooperationen mit bereits bestehenden Hilfsprojekten sind möglich.

(5) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind dabei insbesondere

- a) persönliches Engagement der Mitglieder des Vereins, des Vorstands und freiwilliger Helfer
- b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt
- c) Spenden (Geld- und Sachspenden), Stiftungen, Vermächnisse

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen insoweit nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Aufnahme der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Im Rahmen seines Antrags hat das Mitglied neben seiner ladungsfähigen Anschrift auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Das Mitglied hält dieses elektronische Postfach dauerhaft zugänglich und erklärt sich einverstanden, dass ihm Mitteilungen und Einladungen des Vorstandes auch per E-Mail übermittelt werden können.

(4) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann seitens des Mitglieds durch Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine ordentliche Kündigung kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft kann seitens des Vereins durch Ausschluss eines Mitglieds beendet werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Verhalten des Mitglieds in

grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt (z. B. wenn die Vereinszwecke oder die steuerliche Förderbarkeit gefährdet werden). Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die weiteren gesetzlich vorgesehenen Gründe für einen Ausschluss bleiben unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen ohne weitere Erfordernisse unmittelbar mit dem Tod des Mitglieds.

(4) Das ausgeschiedene Mitglied hat, gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft beendet wird, keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei ihrem Ausscheiden dürfen Mitglieder nicht mehr als gegebene Darlehen zurückerhalten. Gleiches gilt für Rechtsnachfolge von verstorbenen Mitgliedern. Ein Wertersatz für Sacheinlagen findet nicht statt.

§ 5 (Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung (ggf. im Rahmen einer gesonderten Beitragsordnung) festgesetzt. Für diese Beiträge erhalten die Mitglieder, soweit eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt vorliegt, in jedem der Beitragszahlung nachfolgenden Jahr eine Bescheinigung über die geleisteten Beiträge, welche die steuerliche Abzugsfähigkeit bestätigt.

(2) Im Rahmen seiner Mitgliedschaft hat jedes Mitglied eine Kontoverbindung (IBAN) anzugeben, welche für den bargeldlosen Zahlungsverkehr geeignet ist und über die eine Abwicklung fälliger Zahlungsvorgänge der Mitglieder möglich ist. Die Mitglieder verpflichten sich insoweit, ein sog. SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Der Vorstand kann die Annahme eines Beitrittsantrags davon abhängig machen, dass eine ordnungsgemäße Einzugsermächtigung erteilt und dem Antrag beigelegt wird.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand Änderungen der persönlichen Daten (Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse) unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderungen der Bankverbindung ist im Bedarfsfall ein neues Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 (Organe des Vereins)

(1) Die zwingenden Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer

(2) Fakultative Organe sind

- a) der erweiterte Vorstand (von der Mitgliederversammlung zu berufen)
- b) gesondert einzuberufende Ausschüsse (vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu bilden)

§ 7 (Vorstand)

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand und dem
- b) Erweiterten Vorstand (soweit eingesetzt)

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), der im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt. Ihm obliegt die Leitung der laufenden Arbeiten des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes, die er nach Bedarf einberuft.
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), der zugleich die Funktion des Schriftführers übernimmt. Er vertritt den Verein ebenfalls im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Im Rahmen seiner organschaftlichen Aufgaben vertritt er den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und erledigt in Absprache mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins.
- c) dem Kassenwart. Ihm obliegt die Kassenführung des Vereins. Er führt das Girokonto des Vereins, für das er umfassend bevollmächtigt und einzelverfügungsberechtigt wird. Er überwacht den regelmäßigen Eingang der Beiträge der Mitglieder und leistet fällige Zahlungen des Vereins. Er erstellt die jährliche Budgetplanung und den Kassenbericht, die jeweils der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(3) Der erweiterte Vorstand

Auf Anregung bzw. Antrag des geschäftsführenden Vorstands können durch mehrheitlichen Beschluss weitere Vorstände für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestellt werden (erweiterter Vorstand). Mitglieder des erweiterten Vorstands haben ein Recht zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen und werden im Hinblick auf den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich vom geschäftsführenden Vorstand mit allen für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen versorgt.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Außenvertretungsberechtigung) besteht demnach aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln im Rahmen einer Außenvertretungsberechtigung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen steht aber der Ersatz der durch ihre satzungsgemäße Tätigkeit entstandenen Auslagen zu.

§ 8 (Beschlussfassungen der Gremien; Ermächtigung für Geschäftsordnung)

(1) Beschlüsse des Vorstandes und anderer Gremien mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und per E-Mail-Abstimmung gefasst werden. Stimmabgaben/Zustimmungen zu Beschlussvorlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem anzugebenden Schluss-Abstimmungsdatum zu erbitten. Widerspricht ein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung, so ist in das ordentliche Abstimmungsverfahren einzutreten.

(2) Einzelheiten der Geschäftsführung und der Zusammenarbeit untereinander kann der Vorstand und können andere Gremien, soweit sie einberufen wurden, durch Aufstellung einer Geschäftsordnung regeln.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zu treffen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- b) die Genehmigung der Budgetplanung und des Kassenberichts,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Änderungen der Satzung,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich (Textform genügt) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, wenn dafür dringende Gründe vorliegen. Diese sind in der Ladung anzugeben. Auf eine Ladungsfrist kann ferner verzichtet werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanliegen sind in der Tagesordnung anzugeben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (Kassenprüfer)

(1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem (erweiterten) Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen jeweils vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins auf Einhaltung der genehmigten Budgetplanung sowie die ordnungsgemäße Belegung und Buchung aller Einnahmen und Ausgaben. Sie erstellen über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll und berichten der Mitgliederversammlung.

(3) Auf Verlangen von wenigstens 1/5 der Mitglieder hat eine außerordentliche Kassenprüfung zu erfolgen.

§ 11 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

(1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Antrag eines Mitgliedes erforderlich, der zwingend bereits mit der Ladung den Mitgliedern bekannt zu machen ist. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür stimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Eppingen zwecks Verwendung für die dort bestehenden mildtätigen Zwecke, insbesondere deren Afrika-Hilfsprojekte.

Gemmingen, 06. Oktober 2017

gez. K. Weber-Kistler

1. Vorsitzende